



FAQs Hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest, „Vogelgrippe“)

1. Was ist die hochpathogene aviäre Influenza?

Die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI), auch Geflügelpest oder „Vogelgrippe“ genannt, ist eine hochansteckende Viruskrankheit, die durch stark krankmachende (hochpathogene) Influenzaviren verursacht wird.

Die Tierseuche befällt bevorzugt Hühnervögel und Puten, aber auch viele andere Vögel (z.B. Wassergeflügel und Greifvögel) sind empfänglich.

2. Woher kommt das Virus?

Aviäre Influenzaviren sind weltweit verbreitet.

Da Wasservögel (insbesondere Enten) häufig Virusträger sind, ohne selbst Krankheitszeichen zu zeigen, stellen sie ein natürliches Virusreservoir dar.

3. Kommt die Geflügelpest aktuell in Deutschland vor?

In Deutschland grassiert seit Ende Oktober 2020 ein massives Geflügelpestgeschehen des Subtyps H5N8 bei Wildvögeln, vorwiegend in den Küstenregionen. Zudem sind bereits zahlreiche Nutzgeflügelbestände von der Seuche betroffen. Am 10. Dezember 2020 wurde erstmals H5N8 bei Wildvögeln in Hessen festgestellt. Zudem wurde am 7. Januar 2021 der erste Fall von klassischer Geflügelpest in einer privaten Vogelhaltung in Hessen nachgewiesen.

4. Welche Übertragungswege gibt es?

Für die Übertragung kommen eine Reihe von Faktoren in Frage. Ein Eintrag über Personen- und Fahrzeugverkehr, die Einstellung von Tieren, Mist, Futter oder Wasser kommt ebenso in Betracht, wie der Eintrag über Wildvögel.

So sind wildlebende Wasservögel, welche selbst nicht erkranken, häufig Virusüberträger, da sie das Virus über große Entfernungen verschleppen können.

5. Was sind die Symptome der Geflügelpest?

Die Geflügelpest ist eine hoch akut verlaufende, fieberhafte Viruserkrankung, welche für die betroffenen Tiere meist tödlich endet.

Nach einer Inkubationszeit von wenigen Stunden bis maximal 21 Tagen zeigen die betroffenen Tiere Symptome wie hohes Fieber, Appetitlosigkeit, Schwäche, Teilnahmslosigkeit und Atemnot. Es kommt zu einem drastischen Rückgang der Legeleistung.

6. Wann wird die Geflügelpest amtlich festgestellt?

Die amtliche Feststellung der Geflügelpest erfolgt, wenn bei Untersuchungen in einer Vogelhaltung der Nachweis eines hochpathogenen aviären Influenzavirus durch das nationale Referenzlabor für aviäre Influenzaviren am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) geführt wird.

7. Wie wird die Geflügelpest im Seuchenbestand bekämpft?

Ist die Geflügelpest amtlich festgestellt, werden unverzüglich Maßnahmen gemäß Geflügelpestverordnung ergriffen. Hierzu gehört in allererster Linie die Anordnung der sofortigen Tötung aller im Bestand gehaltenen Vögel, um eine Weiterverbreitung der Tierseuche zu verhindern. So kann durch die verbliebenen Tiere infektiöses Virus an die Umwelt freigesetzt und durch direkten oder indirekten Kontakt an empfängliche Wildvögel oder benachbarte Geflügelbestände übertragen werden. Eine Ausnahme bilden Tauben, die für das Virus weniger empfänglich sind und den Erreger kaum ausscheiden und damit für die Weiterübertragung der Tierseuche keine Rolle spielen.

8. Ist eine Untersuchung der lebenden Tiere des Seuchenbetriebes vorgesehen?

Die gesetzlichen Vorgaben sehen keine weitere Untersuchung des Seuchenbestandes vor, da jede Verzögerung zu einer Weiterverbreitung der Tierseuche führen kann.

9. Gibt es eine gesetzliche Ausnahme von der Tötung?

Wenn bestimmte Einrichtungen (z.B. zoologischen Gärten oder wissenschaftliche Einrichtungen) der zuständigen Behörde spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung die konzeptionellen Voraussetzungen und Vorkehrungen für eine mögliche Separierung der gehaltenen Tiere mitteilen und das Konzept genehmigt wird, können diese Ausnahmen von der sofortigen Tötung aller im Bestand gehaltenen Vögel erhalten. Aufgrund der Planungszeiten für den Betrieb sowie der erforderlichen Abstimmung von baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen mit der zuständigen Behörde ist eine solche Ausnahme allerdings nur dann möglich, wenn die Einrichtungen der zuständigen Behörde die Voraussetzungen und Vorkehrungen, die Grundlage der Genehmigung sein sollen, spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung mitgeteilt haben.

Ausnahmen von der gesetzlich vorgeschriebenen Tötung durch die „Freitestung“ (negative Untersuchung auf HPAI) von Einzeltieren ist nicht möglich.

10. Gelten die Maßnahmen auch für Halter von artengeschützten Tieren?

Ja. Allerdings gehören Einrichtungen, die Vögel zur Arterhaltung oder zur Erhaltung seltener Rassen halten, zu den Einrichtungen, die eine Genehmigung zur Ausnahme von der Tötung erhalten können. Dazu müssen allerdings spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung der zuständigen Behörde die konzeptionellen Voraussetzungen und Vorkehrungen vorgelegt worden sein und die Behörde muss dem Konzept zugestimmt haben.

11. Welche Maßnahmen werden für Betriebe in der Umgebung des Seuchenbetriebes ergriffen?

Im Umkreis von mind. 3 km bzw. mind. 10 km um den Ausbruchsbetrieb werden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Dabei ist der Sperrbezirk im Beobachtungsgebiet enthalten. In den Restriktionszonen werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um mögliche Viruseinträge in umliegende Vogelhaltungen zu erkennen und eine Verschleppung zu verhindern, was mit erheblichen Einschränkungen und Erschwernissen im Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen verbunden ist.

12. Wann werden Maßnahmen für Betriebe in der Umgebung des Seuchenbetriebes wieder aufgehoben?

Die Restriktionszonen werden aufgehoben, wenn die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist. Wichtigste Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die gehaltenen Vögel des Seuchenbestandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden

sind. Dies hat zur Folge, dass jeder Tag der Verzögerung nicht nur mit dem Risiko der Weiterverbreitung der Seuche verbunden ist, sondern auch die Zeitdauer des Fortbestehens der eingerichteten Restriktionszonen verlängert und damit zu direkten wirtschaftlichen Schäden aller betroffenen Tierhalter in der Umgebung führt.

13. Ist der Erreger auf den Menschen übertragbar?

Die derzeit in Deutschland unter Wildvögeln verbreiteten Influenzaviren sind stark an Vögel angepasst. Eine Übertragung auf den Menschen ist deshalb unwahrscheinlich. Trotzdem sollten tote Wildvögel nicht mit den bloßen Händen angefasst werden. Bei Auftreten von Krankheitssymptomen wie Atemwegserkrankungen oder Entzündungen der Lidbindehäute nach dem Kontakt mit toten oder krank erscheinenden Wildvögeln, sollte ein Arzt aufgesucht werden.

14. Warum fordert die Hochpathogene Aviäre Influenza diese Bekämpfungsmaßnahmen?

Die HPAI ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, welche zu einer schweren Erkrankung mit teils hohen Tierverlusten führt. Neben dem Leid der Tiere, kann sie auch zu großen wirtschaftlichen Schäden bei Geflügelhaltern führen.

15. Wie können Hobbyhalter ihr Geflügel schützen?

Folgende Maßnahmen können ergriffen werden:

- Kein Kontakt zu Wildvögeln
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen, für Wildvögel unzugänglich aufbewahren
- Kein Verfüttern von Speise- und Küchenabfällen oder Eierschalen
- Stall vor unbefugtem Zutritt sichern
- Beschränkung des Personenverkehrs
- Tragen von Schutzkleidung
- Hände und Schuhe vor Betreten des Stalls desinfizieren
- Kein Besuch von anderen Geflügelbeständen
- Guter baulicher Zustand der Stallungen
- Regelmäßige Schadnagerbekämpfung

16. Ist der Erreger auf Haustiere übertragbar?

In der Regel erkranken nur Vögel, andere Tiere können das Virus aber weiterverbreiten. Daher sollte ein direkter Kontakt von Haustieren, insbesondere von Hunden und Katzen, mit toten oder kranken Tieren verhindert werden.

17. Was sollte man tun, wenn man einen toten Vogel findet?

Funde von verendetem Wassergeflügel (Schwäne, Enten, Gänse) sollten der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gemeldet werden. Tot aufgefundene Singvögel oder Tauben sollten nur dann gemeldet werden, wenn mehrere tote Vögel dieser Arten an einem Ort gefunden werden.